

Paper-ID: VGI\_190811



## Verländerung – Zeitavancement – Auflassung der XI. Rangsklasse

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 6 (3), S. 86–89

1908

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{N._VGI_190811,  
Title = {Verl{"a"}nderung -- Zeitavancement -- Auflassung der XI. Rangsklasse  
},  
Author = {N., N.},  
Journal = {{{"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen}},  
Pages = {86--89},  
Number = {3},  
Year = {1908},  
Volume = {6}  
}
```



Hoffentlich gelingt es Ihnen, die geplante Reorganisierung ehestens in Fluß zu bringen, damit sie zu Nutz und Frommen der Schule, der Wissenschaft und der Praxis, sowie zum Wohle der Kandidaten und des Katasters baldigst ins Leben treten kann! Glück auf!

Indem ich Sie bitte, über mein etwas lang gewordenes Schreiben nicht ungehalten zu sein, bin ich mit herzlichem GruÙe Ihr

hochachtungsvoll ergebener

*Dr. Franz Lorber.*

Wien, am 26. Jänner 1908.

## Verländerung — Zeitavancement — Auflassung der XI. Rangklasse.

Die angekündigte Verländerung des Status der k. k. Vermessungsbeamten trifft diese Beamtensategorie so schwer, daß es durchaus nicht zu verwundern ist, wenn sie entschieden dagegen Stellung nimmt. Wenn man bedenkt, daß z. B. in Oberösterreich 15, in Schlesien 12, in Kärnten 11 und in Salzburg nur 5 Vermessungsbezirke bestehen, die mit je einem in eine Rangklasse eingereihten Beamten besetzt sind und man weiters in Betracht zieht, daß in genannten Kronländern im Jahre 1911, mit welchem die Verländerung beendet sein soll, mutmaßlich die rangsältesten Beamten bei einem Lebensalter von 42, 59, 45, bzw. 63 Jahren im 15., 17., 16., bzw. 25. Dienstjahre und deren unmittelbare Hintermänner bei einem Alter von 43, 49, 46, bzw. 38 Jahren im 16., 22., 16., bzw. 15. Dienstjahre stehen werden, so kann man sich ungefähr ein Bild machen, wie traurig es mit dem zukünftigen Avancement in der XI. und X. Rangklasse aussehen wird.

Aus den im Notizenblatte des Finanz-Ministeriums enthaltenen Stellenausschreibungen läßt sich allerdings das Bestreben erkennen, die Beamten-Stände der einzelnen Kronländer derart auszugleichen, daß nicht allzu junge Beamte an die Spitze zu stehen kommen. Diese Maßnahme wird jedoch nur von geringem Erfolge begleitet sein, da wohl ältere Beamte der VIII. und IX. Rangklasse eine Versetzung in ein anderes Kronland mit Rücksicht auf die Familie, etwa studierende Kinder, Übersiedlungskosten etc., gar nicht oder nur äußerst selten anstreben werden und überdies die «Nachweisung der erforderlichen Sprachkenntnisse» eine Übersetzung in einzelne Kronländer (z. B.: Galizien, Bukowina, Dalmatien) **vollständig ausschließt**. Das Avancement wird also jedenfalls ein bedeutend ungünstigeres sein als es schon heute ist. Der Effekt dieser uns leider noch von dem verfloßenen Finanzminister Herrn Dr. Kosel hinterlassenen Reform steht in so krassem Widerspruche zu den von unserem Vereine dem Finanz-Ministerium unterbreiteten Memoranden, daß sich unwillkürlich die Frage aufdrängt, **ob denn dies wirklich der Erfolg unserer so eingehend begründeten Bitten sei!** Da doch füglich nicht angenommen werden darf, daß das Finanz-Ministerium den Geometerstand schädigen und den Bestrebungen nach Hebung seiner sozialen

Stellung entgetreten will, muß man zu dem Schlusse gelangen, daß die Ver-  
längerung unseres Status nur einen Teil einer großen in Ausarbeitung begriffenen  
Reform des Dienstverhältnisses sämtlicher k. k. Staatsbeamten überhaupt darstellen  
kann, nämlich die Einführung des Zeitavancements unter gleichzeitiger Schaffung  
einer Dienstpragmatik. Ob die Verlängerung mit Rücksicht auf das Zeitavancement  
oder im Hinblick auf die geplante Reform des Verwaltungssystemes durch De-  
zentralisierung notwendig wird, bleibe hier ununtersucht; soviel ist jedoch gewiß,  
daß ein größerer Status der Beamtenschaft nur zum Vorteile gereichen, der Staats-  
verwaltung hingegen gewiß keinen Schaden bringen kann. Da mit der Möglichkeit  
der Einführung des Zeitavancements, dieses Wunsches der überwältigenden Mehr-  
heit der k. k. Beamtenschaft, gerechnet werden muß, sei an dieser Stelle einiges  
gesagt über die Art und Weise, wie die Beamten der Evidenzhaltung des Grund-  
steuerkatasters hiebei berücksichtigt werden sollten.

Es steht fest, daß sich die gesamte Beamtenschaft durch das Zeitavancement  
eine Besserung der Vorrückungsverhältnisse erhofft und es wird auch nur durch  
eine **wirkliche Besserung** die vielseitige Unzufriedenheit zum Verstummen ge-  
bracht werden können. Das Avancement der k. k. Vermessungsbeamten wird daher  
auch nach der Verlängerung zum mindesten kein schlechteres sein dürfen, als es  
heute ist. Den mit dem Erlasse vom 19. Juni 1899, Z. 30.754, in der «Wiener  
Zeitung» und an den technischen Hochschulen, also offiziell und öffentlich gege-  
benen Versprechungen, kann das k. k. Finanz-Ministerium allerdings nur dann nahe  
kommen, wenn es tatsächlich die XI. Rangsklasse auflöst und den  
Vermessungsbeamten des ausübenden Dienstes die VII. Rang-  
klasse zugänglich macht.

Das mit dem Gesetze vom 19. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 34, festgestellte  
Gehaltsschema der österreichischen Staatsbeamten scheint bereits so eingerichtet  
worden zu sein, daß es für das Zeitavancement brauchbar ist; der Umstand, daß  
in der XI.—VII. Rangsklasse die letzte Gehaltsstufe einer Rangsklasse mit der  
ersten der nächst höheren Rangsklasse gleich lautet, deutet darauf hin und läßt  
den Schluß zu, daß im allgemeinen für die Rangsklassen XI und X je 9 Jahre,  
für die Rangsklasse IX 12 Jahre vorgesehen sind. Es kann füglich angenommen  
werden, daß unter Rücksichtnahme auf die zur Erlangung der verschiedenen Staats-  
ämter vorgeschriebenen Studien mehrere Kategorien der Beamtenschaft gebildet  
werden, welche nach den verschiedenen Normen in den einzelnen Gehaltsstufen  
des allgemeinen Schemas avancieren. Diese Kategorien bestehen ja eigentlich  
schon heute, allerdings in etwas verschwommenen Umrissen: es sind dies I. die-  
jenigen Beamten, welche Hochschulbildung nachzuweisen haben, II. diejenigen,  
welche nach abgelegter Maturitätsprüfung aufgenommen werden und III. diejenigen,  
von welchen eine Matura nicht verlangt wird. Es ist gewiß nur billig, wenn jede  
dieser Kategorien vor der ihr nachstehenden im Avancement gewisse Begünsti-  
gungen voraus hat. Auch diese Begünstigungen werden heute schon teilweise ge-  
währt, denn die Beamten der Kategorie I — **mit Ausnahme der k. k. Ver-  
messungsbeamten** — überspringen zum Teil die XI., zum Teil die XI. und X.  
Rangsklasse und beginnen mit der nächst höheren; auch die Beamten der Kate-

gorie II haben schon heute im allgemeinen ein rascheres Avancement als diejenigen der Kategorie III. Die Unterschiede im Avancement der einzelnen Beamtenkategorien, welche nötigenfalls wieder in verschiedene Klassen eingeteilt werden könnten, wären dadurch herstellbar, daß beispielsweise die eine Kategorie oder eine bestimmte Klasse derselben alle Gehaltsstufen, eine andere Klasse, bzw. die andere Kategorie nur gewisse Gehaltsstufen und die dritte Kategorie mit Überspringung bestimmter Rangklassen gewisse Gehaltsstufen zu durchlaufen hätte. Genaue gesetzliche Bestimmungen über die «Aufnahmebedingungen» in die einzelnen Zweige des Staatsdienstes wären dann natürlich unerlässlich.

Wenn nun für die ausübenden Vermessungsbeamten eine vierjährige Praktikantenzeit, sechs Jahre in der X., sechs Jahre in der IX., zehn Jahre in der VIII. und der Rest der Dienstzeit in der VII. Rangklasse vorgesehen würden, so wäre rücksichtlich der Erlangung der X. und VIII. Rangklasse **annähernd** das erreicht, wozu laut des zitierten Erlasses vom 19. Juni 1899 berechnete Hoffnung gegeben wurde.

Der im vorstehenden kurz angedeuteten Art der Regelung des Zeitavancements könnte wohl noch eine zweite entgegengestellt werden. Es liegt vielleicht mehr im Interesse der leitenden Staatsbehörden, das Vorrücken in die einzelnen Rangklassen in der Hand zu behalten, als das Avancieren in die höheren Gehaltsstufen regeln zu können. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, müßte der Rang von der Höhe des Gehaltes unabhängig gemacht werden, etwa auf folgende Weise: Die einzelnen Kategorien der Beamenschaft, welche beibehalten werden, beginnen bei verschiedenen Anfangsgehältern und rücken nach verschiedenen Normen automatisch in den einzelnen Gehaltsstufen des heutigen Schemas vor. Für jede Kategorie und Klasse wird ein unterster, eventuell auch ein oberster Rang festgestellt; das Vorrücken in die einzelnen Rangklassen ist jedoch nicht an die Dienstzeit gebunden, sondern wird von der vorgesetzten Behörde je nach der offenen Qualifikation des Beamten veranlaßt. Hiedurch wäre die Autorität, die ein Beamter höherer Kategorie über die ihm unterstehenden Beamten niedrigerer Kategorie, bzw. Klasse besitzen muß, auch äußerlich zum Ausdrucke gebracht. Wohl könnte hier der Einwand gemacht werden, daß es nicht angeht, einen leitenden Beamten in dieselbe oder sogar in eine mindere Gehaltsstufe zu stellen, als die ihm unterstehenden Beamten. Dagegen sei gesagt, daß es nur recht und billig ist, wenn sich die Höhe des Gehaltes nach der Dienstzeit, somit nach der geleisteten Gesamtarbeit — gleichgiltig, ob sie eine intensive oder eine extensive gewesen — und nicht nach der Kategorie richtet, welcher der Beamte angehört. Die höheren Kategorien verlieren weder in ihrem Ansehen noch finanziell, wenn die niedrigeren Kategorien, denen ja durch diese Reform hauptsächlich geholfen werden soll, finanziell etwas gewinnen.

Bei Anwendung dieser letzteren Art des Zeitavancements müßten die Evidenzhaltungs-Beamten mit Berufung auf ihre in sich abgeschlossenen Hochschulstudien und den wiederholt zitierten Erlaß vom 19. Juni 1899 verlangen, daß sie nach höchstens vierjähriger Praktikantenzeit mit der Gehaltsstufe 2200 Kronen in der X. Rangklasse beginnen, die Gehaltsstufen 1 und 2 der heutigen Rangklassen

X und IX in je drei Jahren, die Gehaltsstufen 1, 2 und 3 der heutigen VIII. und die Gehaltsstufen 1 und 2 der heutigen VII. Rangsklasse in je fünf Jahren durchlaufen und daß auch den ausübenden Beamten die VII. Rangsklasse zuerkannt werde.

Sollte meine Annahme, daß die Regierung an die Einführung des Zeitavancements denkt, richtig sein, so darf nicht versäumt werden, an die Einsicht und das Wohlwollen unserer vorgesetzten Behörden zu appellieren, damit endlich unserem Stande jene soziale Stellung eingeräumt werde, die ihm vermöge seiner Vorbildung und vermöge der Wichtigkeit der von ihm geführten Agenden im öffentlichen Leben gebührt.

## Kleine Mitteilungen.

**Ein Antrag auf Aufhebung der Grundsteuer.** In der Sitzung des landwirtschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses vom 6. Februar stellte Abgeordneter Budig folgenden Antrag: «Die Regierung wird dringend aufgefordert, schon jetzt alle erforderlichen Erhebungen und Maßnahmen zu treffen, damit noch vor dem 1. Jänner 1910 als Ablauftermin für einen neu zu beschließenden Finanzplan ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, wonach die Grundsteuer aufgehoben und die Ausgestaltung der progressiven Einkommensteuer, sowie Einführung einer progressiven Tantiemen-, Dividenden-, Erbschafts-, Vermögens- und Luxussteuer ersetzt wird». — Diese Resolution wurde vom Ausschusse zum Beschlusse erhoben und zum Berichterstatte für das Haus Abg. Budig bestellt.

**Polarforschung.** Fürst Albert von Monaco hatte auch im Sommer 1907 eine Fahrt in die Spitzbergen'schen Gewässer unternommen, u. a. zu dem Zwecke, um dem Kapitän Isachsen die Beendigung seiner Aufnahmen in West-Spitzbergen zwischen Smeerenburghai, Kingsbai, Liefdebai und Woodbai zu ermöglichen, die 1906 begonnen worden waren. Begleitet war Isachsen, wie der «Globus» mitteilt, von Dr. Lonet, dem Geologen Adolf Hoël und Frau Dieset, die botanisch arbeitete; sie war die erste Dame, die in Polargebieten Forschungen ausgeführt hat.

Isachsen beendete auf der Reise, die 1906 begonnen, die Triangulierung der Croßbai. Ferner wurde die Umgegend der Kingsbai, der Englischen Bai und des Mitrakaps erforscht, dessen Koordinaten bestimmt wurden, ebenso wie die des Vogelhoek und des Quadehoek. Weiterhin wurden die Magdalenenbai und die «sieben Eisberge» der englischen Admiralitäts-Karte aufgenommen. Die so entstandene Karte weicht von den bisherigen gänzlich ab.

Frau Dieset hat die Ufer der Croßbai, der Kingsbai, der Englischen Bai und der Magdalenenbai sowie einige Gebiete am Eisfjord botanisch erforscht. Hoël hat die Bewegung des Lilliehöök-Gletschers gemessen und an mehreren Stellen das Maß seiner Ablation festgestellt. Ebenso wurden die Blomstrand-Gletscher und die meisten Eisfelder bei den Seven Ice Mountains untersucht. Es wurde die Höhe der Strandlinien und der Terrassen an zahlreichen Orten gemessen. Die ungünstigen Eisverhältnisse gestatteten den Beginn der Arbeiten erst am 25. Juli und nachher war das Wetter fast immer schlecht. Eis und Wetter waren so ungünstig wie niemals seit 1872.

**Frühreife genialer Mathematiker.** Dr. H. Parker schreibt über den kürzlich verstorbenen Lord Kelvin (William Thomson) in der Chemiker-Zeitung und macht hiebei auch interessante Mitteilungen über die Frühreife genialer Männer.

William Thomson war von einer nahezu beispiellosen Frühreife. Die in Deutschland vielfach mit Unglauben aufgenommene Mitteilung, daß er im Alter von 10 Jahren zur Universität gekommen sei, entspricht den Tatsachen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß zu jener Zeit eine gute Kenntnis des Lateinischen das wertvollste Stück der erforderlichen Ausrüstung dazu war, und daß sein Unterricht ganz in den Händen seines Vaters James Thomson, eines tüchtigen Mathematikers, gelegen war, der überwiegend Autodidakt war.